

Satzung des Vereins FamilienAktiv e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "FamilienAktiv".
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 01968 Senftenberg, Glück-Auf-Straße 11 (bei Böhmeke).

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Kontakt der Kinder untereinander und die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen in den Bereichen lebensnahe Erziehung, Sport, Bildung, Kultur und Gesundheit im Rahmen einer aktiven Freizeitgestaltung zu fördern.
- (2) Er verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke der AO 1977", und zwar insbesondere durch
1. finanzielle Unterstützung von Kindern und deren Familien bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen oder einzelner Gruppen,
 2. Unterstützung von Kindern und deren Familien in der Förderung des Sports
 3. Vertretung der Interessen der Kinder und Eltern gegenüber Verwaltung und Politik.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins, ihren eingezahlten Beträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und durch den Vorstand beschlossen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist mit Beschluss des Vorstandes möglich. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich und muss gegenüber dem Vorstand spätestens bis einen Monat vor Ablauf dieses Termins schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss kann Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a: die Mitgliederversammlung
- b: der Vorstand.

(2) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 1 Geschäftsjahr gewählt. (Wahl erfolgt in der Gründerversammlung)

(3) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,

(4) Während des Geschäftsjahres frei werdende Vorstandspositionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres neu besetzt werden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 11

Auflösung

(1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Es muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger Mitglieder, so entscheidet eine weitere, binnen drei Monaten zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen der Integrationswerkstätten gGmbH Niederlausitz Hauptwerkstatt, Schwarzer Weg 1, 01968 Senftenberg, zugeführt.

§ 12

Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 13

Sonstiges

Der Verein „FamilienAktiv“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.